

Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange anlässlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 2, § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.03.2026 bis zum 30.04.2026 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe.

**Beschluss Wirtschafts- und Planungsausschuss:
 Stadtverordnetenversammlung:**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsempfehlung
1.	<u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 13.01.2026</u>	
	<p>Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt, in dem ca. 4 ha großen Gebiet „südlich Grabauer Straße, westlich des Meiereiweges, nördlich des Bebauungsplanes Nr. 106“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagebetriebes um eine BHKW-Zentrale sowie Gas- und Wärmespeicher geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Ob eine Flächennutzungsplanänderung in einem parallelen Verfahren angestrebt wird oder die Fläche im Rahmen einer geplanten Flächennutzungsplanneuaufstellung berücksichtigt wird, ist seitens der Stadt noch nicht abschließend entschieden worden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	<p>Da die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes noch in der frühzeitigen Aufstellungsplanung ist, wurde die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.1	<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der</p>	<p>Die Anfrage zu einer landesplanerischen Stellungnahme ist vor dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt. Daher lagen zum Zeitpunkt der Anfrage keine konkreten Aussagen zu Art, Umfang und Anordnung der neu geplanten Anlagen und Gebäuden vor.</p>

<p>Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</p> <p>Die Stadt Bad Oldesloe ist ein Mittelzentrum und stellt als äußeren Achsenswerpunkt der Siedlungsachse (Hamburg-Wandsbek) - Ahrensburg/Großhansdorf - Bargteheide - Bad Oldesloe einen Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung dar. Die in Rede stehende Fläche liegt im Siedlungsachsenraum.</p> <p>Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Kap. 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021). Insofern ist den Planunterlagen eine nachvollziehbare Standortbegründung beizufügen und die Standortgebundenheit bzw. der Bezug der neu geplanten Anlagen und Gebäude zur bestehenden Anlage z.B. anhand eines Betriebskonzeptes näher zu erläutern.</p> <p>Anhand der vorliegenden Unterlagen sind noch keine konkrete Angaben zur Art, Umfang und Anordnung der neu geplanten Anlagen und Gebäuden ersichtlich. Es ist allerdings erkennbar, dass in einem erheblichen Umfang Flächen im Außenbereich neu ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Zur Verringerung der Neuanspruchnahme von Grund und Boden sollen u. a. flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden (Kap. 3.9, Abs. 3, 5 LEP-VO 2021). Daher sollte eine möglichst kompakte Anordnung der neu geplanten Gebäude und Anlagen geprüft werden. Seitens des Kreises Stormarn bestehen gemäß Stellungnahme vom 03.12.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der o. g. Planung.</p>	<p>In der vorliegenden Begründung wird unter Punkt 1 dargelegt, dass auf Grund der Planung und der dafür bereits bestehenden Infrastrukturen, die nicht typisch für einen Innenbereich sind, keine anderen Planungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>In der Begründung ist unter Punkt 1.2 eine Alternativenprüfung zu entnehmen.</p> <p>Zudem gelten für die vorhandenen und geplanten Anlagen Anforderungen im Abstand zu Baugebieten, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. So sind Sicherheitsabstände gemäß der KAS-18 (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und KAS-24 einzuhalten.</p> <p>Im vorliegenden Gutachten vom 04.03.2026 wurde der angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 und KAS-24 mit bis zu 87,9 m ermittelt. Somit ist die Ansiedlung der geplanten Nutzung im Innenbereich faktisch nicht möglich, da dafür eine Freifläche (Abstände + bauliche Anlagen) von ca. 300 m Durchmesser erforderlich wäre.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie ist eine EU-RL, die in Deutschland über die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) umgesetzt worden ist. Das Gesetz erfordert im Rahmen des laufenden Betriebes der</p>
---	--

<p>Auch aus landesplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer bedarfsgerechten Erweiterung der bestehenden Anlagen. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig, um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Die hier angestrebte bauliche Neuinanspruchnahme in einer abgesetzten Lage im Außenbereich erfordert eine umfassende Alternativenprüfung anhand städtebaulicher Kriterien. Erst dann kann sich die erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer solchen Fläche hinlänglich rechtfertigen. Die Standortalternativenprüfung ist ein integraler Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung, und daher kann ein vorschneller Ausschluss von Alternativen - insbesondere, wenn sich die ausgeschiedene Lösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen - einen Abwägungsfehler begründen (vgl. VGH BW, Urt. V. 13.02.2088 - 3 S 2282/06; BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 - 4 A 7.97). Die Verfügbarkeit einer Fläche ist allerdings kein städtebauliches Kriterium. Grundsätzlich ist die Auswahl zuvorderst anhand städtebaulicher Kriterien durchzuführen. Der Zugriff auf ein</p>	<p>Anlage ein Folge-Audit zur Prüfung nach § 29 a BImSchG (Wiederkehrende Prüfung) sowie eine wiederkehrende Prüfung des Explosionsschutzes nach § 16 (1) BetrSichV. Diese Prüfungen betreffen somit die Projektplanung und werden bereits jetzt schon für den Bestandsbetrieb jährlich erstellt. Sie sind somit nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Alternativenprüfung um die gutachterlichen Anforderungen ergänzt wird. Zudem werden alle für die Bauleitplanung relevanten Gutachten der Begründung beigelegt.</p>
---	--

	<p>abgesetztes Außenbereichsgrundstück kommt nur in Frage, soweit geeignetere Standorte nachweislich nicht verfügbar sind. Eine Verfügbarkeit ist nicht nur durch einen Flächenkauf möglich, es könnte beispielsweise auch ein Flächentausch in Betracht gezogen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Gegensatz zu Gasleitungen Wärmeleitungen – aufgrund ihrer Wärmeverluste - nicht zu weit von potenziellen Abnehmenden entfernt sein sollen, wird eine Prüfung von Standorten angeregt, die näher an potenziellen Abnehmenden liegen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet im Sinne der DIN 18005 oder anderer immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Um entsprechende Ausführungen und Prüfung von erforderlichen Gutachten wird gebeten. Ebenfalls ist in den Planunterlagen darzulegen, ob die vorhandene Biogasanlage der Seveso-III-Richtlinie unterliegt oder nicht. Wenn ja, sind in den Planunterlagen mögliche Schutzmaßnahmen für Störfallsituationen darzulegen.</p>	
2	<u>Kreis Stormarn vom 29.04.2026</u>	
2.1	<u>FD 52 Planung und Verkehr Städtebau und Ortsplanung</u>	
	<p>Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130 Erweiterungsflächen für die bestehenden Biogasanlage im Westen der Stadt planungsrechtlich vorzubereiten.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:</p>	
a	Grundsätzlich sind die Verfahrensvermerken auf die korrekte Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan und	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .

	Stadtverordnetenversammlung zu überprüfen.	
b	Grundsätzlich ist die Begründung auf die im Flächennutzungsplan relevanten Themen zu reduzieren. Gleiches gilt für den Umweltbericht.	<p>Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind zwei eigenständige und unabhängige Planverfahren, deren Verfahren in der Genehmigungsakte entsprechend eigenständig zu belegen sind.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zu dem <u>vorhabenbezogenen</u> Bebauungsplan Nr. 130 aufgestellt. Bei vorhabenbezogenen Planungen fordert die Landesplanung regelmäßig, dass bereits in der Änderung des Flächennutzungsplanes konkretere Inhalte zu dem parallellaufenden Bebauungsplan aufgenommen werden. Erfolgt dieses nicht, sind immer häufiger Probleme im Genehmigungsverfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes erkennbar.</p> <p>Der Umweltbericht selbst wird gemäß der EU-Rechtsprechung nur auf die Änderung des Flächennutzungsplanes reduziert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2.	<u>FD 55 Naturschutz:</u> <u>untere Naturschutzbehörde</u>	
a	Die Stadt Bad Oldesloe ermöglicht mit der vorgelegten Planung die Erweiterung des bestehenden Biogasstandortes am westlichen Ortsrand von Bad Oldesloe. Gegenüber der Flächenauswahl bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken.	
b	Für den nächsten Verfahrensschritt ist der Umweltbericht weiter zu konkretisieren und ein qualifiziertes artenschutzfachliches Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
c	Der südlich und östlich an den Geltungsbereich des B-Planes grenzende Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz ist im Rahmen der parallellaufenden Bauleitplanung zu berücksichtigen und stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist. Aus dem gesetzlichen Schutzstatus der Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG ergibt sich ein grundsätzliches Verbot der Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung.	<p>Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen werden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens nicht überbaut. Eine Zufahrt im Norden zur Entsorgungsanlage kann über die bereits vorhandene Durchfahrt erfolgen. Die Planung des parallellaufenden Bebauungsplanes Nr. 130 sichert den gesetzlich vorgegebenen Schutzabstand zu den umliegenden Knicks.</p> <p>Der Knick an der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird auf einer Länge von 3 m beseitigt. Hierfür wird der entsprechende Ausgleich im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanes Nr. 130 gesichert. Zudem wird parallel zum folgenden Planverfahren ein Antrag auf eine Inaussichtstellung der Knickbeseitigung gestellt.</p> <p>Knicks sind hingegen nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes, da dieser nur die Flächennutzung regelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 130 berücksichtigt.</p>

d	<u>Hinweise:</u> Im Kapitel 5.1.1 der Begründung wird ein Solarpark erwähnt.	Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet keinen Punkt 5.1.1. Im parallellaufenden Bebauungsplan Nr. 130 werden Nutzungen vorbereitet, die der Zweckbestimmung dienen. Ein Solarpark ist hingegen nicht geplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3	<u>FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Keine Angaben	
2.4	<u>FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten</u> Keine Angaben	
2.5	<u>FD 43 Abfall, Boden, Wasser</u> Keine Angaben	
(1)	<u>unter Wasserbehörde</u>	
a	<p>Unter Punkt 4.3.2 "Wasserver- und -entsorgung" steht im 2. Absatz, die Abwasserentsorgung im Bereich des B-Plans 106 erfolge über entsprechende Sammelgruben. Laut. 3 Absatz werde das Regenwasser in Regenrückhaltebecken gesammelt, vorbehandelt und kontrolliert in die vorhandenen Vorfluter abgeleitet. Diese Systematik werde im Plangebiet fortgeführt. Diese Aussagen sind nachzuschärfen: Gilt die Fortführung nur für "Regenwasser" oder auch für die "Abwasserentsorgung"? Zur Klarstellung sind außerdem die Begriffe gem. § 54 WHG zu verwenden. Danach ist Abwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt 	<p>Für die Bauleitplanungen sind die Begriffe des § 5 und des § 9 BauGB relevant und nicht die des § 54 WHG. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 heißt es: "<i>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</i>" und in § 9 Abs. 1 Nr. 14: "<i>„die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen“</i>." Somit ist das Regenwasser ein separater Bestandteil des Abwassers und wird daher extra genannt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	abfließende Wasser (Niederschlagswasser).	
b	Auch der Begriff der Vorbehandlung ist von dem der Behandlung abzugrenzen: Eine Abwasservorbehandlung soll das Kanalsystem, Kläranlagen, das dort tätige Personal etc. vor schädlichen Einflüssen schützen. Eine Abwasserbehandlung hingegen dient dem Erreichen der zulässigen Einleitqualität, somit dem Schutz des Gewässers.	In der Bauleitplanung geht es um Flächenabsicherungen. Die Umsetzung der Vorhaben selbst sind Inhalt der Projektplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
c	Zur Schmutzwasserentsorgung, sofern vorgesehen ist, das anfallende Schmutzwasser über Sammelgruben zu sammeln zur gemeindlichen Kläranlage abfahren zu lassen. Laut Schmutzwassersatzung der Stadt Bad Oldesloe ist hierfür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und ein bei den Stadtwerken Bad Oldesloe zu stellender Entwässerungsantrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn das Grundstück außerhalb des in der Anlage II der Schmutzwassersatzung gekennzeichneten Zentralbereichs liegt, was für den B-Plan Nr. 106 zutrifft. Die Verpflichtung zur Abfuhr des gesammelten Schmutzwassers liegt bei der Stadt. Östlich des Bebauungsplanes Nr. 106 wird sich zukünftig das Gewerbegebiet B-Plan 122 anschließen, bei dem das Schmutzwasser über eine Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt wird. Aus Sicht der Schmutzwasserentsorgung ergibt es keinen Sinn, eine dezentrale Anlage für Schmutzwasser zu erstellen, wenn in absehbarer Zeit ein öffentlicher Kanal zur Verfügung stehen wird.	Gemäß dem Termin zwischen dem Planungsträger und der unteren Wasserbehörde am 30.04.2026 soll das Abwasser von WC/Sanitäreanlagen auch weiterhin Sammelgruben zugeführt werden. Ein Anschluss an das zukünftige Abwassersystem des benachbarten B122 erscheint nicht geboten. Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung entsprechend ergänzt wird. Alle weiteren Punkte werden in der Projektplanung beachtet.
d	<u>Zur Niederschlagswasserentsorgung:</u> Die erforderliche Erststellung eines A-RW 1-Nachweise wird genannt. Die geplante ausschließliche Ableitung in Vorfluter schädigt die Wasserhaushaltsbilanz (WHB) extrem, so dass Minimierungsmaßnahmen zu wählen sind.	Der A-RW 1-Nachweise wurde gemäß den Vorgaben des Erlasses erstellt. Für diesen muss vor dem Satzungsbeschluss zum parallellaufenden

	<p>Die Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (TB) vom 25. November 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 829), geändert durch Bekanntmachung vom 15. April 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 250) sind Ende 2023 außer Kraft getreten. Seitdem sind die stofflichen Anforderungen, die sich aus dem DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer- Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ ergeben, einzuhalten. Das DWA A 102-2 stellt die bundesweit geltende technische Regel für die Behandlung von Niederschlagswasser dar.</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 130 eine Inaussichtstellung vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Nachweis Anlage der Begründung wird.</p>
(2)	<p>untere Bodenschutzbehörde Analog der Stellungnahme zum B-Plan; die wie folgt lautet:</p>	
a	<p><u>Zum nachsorgenden Bodenschutz:</u> Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.</p>
b	<p><u>Zum vorsorgenden Bodenschutz</u> Keine Bedenken. Alternativstandorte sind aus technischen Verfahrensgründen nicht realistisch zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.</p>
c	<p><u>Hinweis</u> Analog der Stellungnahme vom 23.03.26 zur Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Errichtung einer Heizzentrale.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 27.03.2026</u>	
a	<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist xxx (Tel.: 04551 – 8948xxx; Email: xxx@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Siedlungsflächen, Grabhügel, Brandgräberfelder und Einzelfunde) in einem hoch frequentierten Siedlungskorridor.</p> <p>Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt wird.</p>

<p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren.</p> <p>Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	
---	--

b	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<u>Kampfmittelräumdienst vom 31.03.2026</u>	
a	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung/en Blumendorf liegt/liegen in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung wird.</p>
b	<p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung wird.</p>
5	<u>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) vom 20.04.2026</u>	
a	<p>Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 130 ist die Vorbereitung von Erweiterungsflächen für die bestehende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Biogasanlage, die im Süden angrenzt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagebetriebes um eine BHKW-Zentrale sowie Gas- und Wärmespeicher geschaffen werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG S-H).</p> <p>Auch in einem Umkreis von 30 m um das Plangebiet liegt kein Wald im Sinne des § 2 des LWaldG S-H vor.</p>	
b	<p>Aus forstbehördlicher Sicht hat die Herstellung und Entwicklung der betreffenden Grünfläche vollumfänglich so zu erfolgen, dass eine Neuwaldbegründung bzw. natürliche Waldentwicklung ausgeschlossen ist und darüber hinaus durch weitreichende, dauerhafte Pflegemaßnahmen auch keine künftige Waldentwicklung erfolgen kann. Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 130 in Verbindung mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine forstbehördlichen Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
6	<p><u>Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH vom 22.04.2026</u></p>	
	<p>Gerne möchten wir zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 130, Erweiterung der Biogasanlage folgende Stellungnahme abgeben:</p>	

a	<p><u>Teil C - Begründung:</u> Seite 15: „Da [...] durch den Bebauungsplan Nr. 122 westlich des Plangebietes bereits nachgewiesen ist, dass der Abstand zwischen den Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bereits ausreichend bemessen sind, damit es auch hier keine wesentlichen Störungen beim Schutz eines gesunden Wohnens und Arbeitens gibt“.</p> <p>Hier möchten wir darauf verweisen, dass im B-Plan Nr. 122 im westlichen Bereich der Gebiete GE 1.4 und GE 1.5 ein Sicherheitsabstand zur Biogasanlage festgesetzt werden musste, in welchem, Gewerbe mit hohem Publikumsverkehr (z. B. Schank – und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetriebe usw.) ausgeschlossen wurde. Hierzu wurde folgender Text in der Begründung des B-Plan 122 aufgenommen: „Der Achtungsabstand im Sinne der KAS-18 beträgt bei Biogasanlagen pauschal 200 m. Der Abstand resultiert im Havariefall aus der Freisetzung von Biogas mit der toxischen jedoch auch schnell flüchtigen Komponente Schwefelwasserstoff. Gemäß der vorliegenden Betriebsbeschreibung liegt bei dieser Biogasanlage die Schwefelwasserstoffkonzentration weit unter dem angenommenen Wert der KAS-18, sodass der Sicherheitsabstand aus gutachterlicher Sicht auf 65 m reduziert werden kann.“ (Büro Eiklenborg + Partner aus Norderstedt).</p> <p>Daher möchten wir darauf hinweisen, dass der Achtungsabstand im Sinne der KAS-18 auch für die neuen Anlage zu prüfen ist, damit die gewerbliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.</p>	<p><i>Im „Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32“ vom 04.03.2026, erstellt von EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbB aus Karow, Bericht-Nr.: 20260304 Bad Oldesloe KAS, wurde der angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 und KAS-24 mit 87,9m ermittelt. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich keine Wohngebäude/ schutzbedürftige Objekte.</i></p> <p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass das Gutachten Anlage der Begründung wird.</p>
b	<p><u>Seite 20:</u> Flächennutzungsplan – dieser wurde zwischenzeitlich geändert (seit März 2026 rechtskräftig – 16. Änderung) und im Bereich der Gewerbeflächen ist nun auch die nordwestliche Fläche zu Gewerbe (in der Abbildung noch Landwirtschaft) geworden. Daher setzt sich die Fläche für Landwirtschaft entsprechend nicht im Osten des B-Plangebietes Nr. 130 fort! Wir bitten dies bei den Planungen zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründungen bzw. die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst werden.</p>

c	<p><u>Seite 25</u>: Räumlicher Geltungsbereich – im Osten schließt sich nach dem Knick und der Verkehrsfläche keine landwirtschaftliche Fläche, sondern planungsrechtlich Gewerbefläche (B-Plan 122) an, welche auch bis 2029 von der WAS erschlossen wird.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt , dass die Begründungen entsprechend angepasst werden.
7	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.04.2026</u></p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein vom 30.03.2026</u></p>	
	<p>Das von dem B-Plan Nr. 130 und der 19. Änderung des F-Planes betroffene Grundstück liegt offenbar im Bereich des Verbandsgebietes des GPV Norderbeste im Grenzbereich zum WBV Trave OD. Die technische Betreuung dieser Verbände erfolgt durch die dortige Geschäftsstelle (der WBV Ostholstein erledigt lediglich die Beitragshebung). Wir bitten, im Beteiligungsverfahren diese direkt anzusprechen:</p> <p>GPV Norderbeste – Geschäftsstelle - xxx, Bargteheider Straße 14, Elmenhorst - gpv.norderbeste@gmail.com – 04532 2xx xx.</p> <p>xxx ist ebenfalls Ansprechpartnerin für den WBV Trave (wbv.trave@gmail.com).</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .

9	<u>Amt Bad Oldesloe-Land vom 30.03.2026</u>	
	Die Nachbargemeinden Neritz und Rümpel haben keine Anmerkungen zu diesen Verfahren vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	<u>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 30.04.2026</u>	
	<p>Leider ist es uns nicht möglich die von Ihnen geforderte Stellungnahme fristgerecht abzugeben, da derzeit noch wichtige Prüfungen ausstehen.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Frist bis zum 08.05.2026 verlängert werden kann. Sollte die Gesamtstellungnahme vom MWVATT vorher fertig sein, werden wir diese umgehend an Sie übersenden.</p> <p>Wir sind bemüht, dass dies schnellstmöglich der Fall sein wird.</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der LBV.SH und das MWVATT dem Bauleitplan nicht widersprochen haben, bzw. dass der Bauleitplan unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Wir bitten diese Umstände zu entschuldigen und bedanken uns für das Verständnis.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	<u>BIL Leitungsauskunft – vom 27.03.2026</u>	
	<p>Ihre Anfrage "19. Änderung des FNP im Parallelverfahren zur Aufstellung des B 130" (20260327-0828) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer:</p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	<u>Ericsson Services GmbH</u>	
	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

	Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
13	<u>Stadtwerke Bad Oldesloe, Sachbereich Kanalisation vom 28.04.2026</u>	
	Die Stadtwerke Bad Oldesloe haben keine Einwände gegen die 19.Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Grabauer Str., westlich des Meiereiweges 1 und nördlich in Verlängerung des B-Plan 106. Die Stadtwerke Bad Oldesloe besitzen in diesem Bereich keine Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	<u>Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung vom 27.04.2026</u>	
	Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.04.2026</u>	
	Keine Angaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	<u>SHNG Netzcenter Ahrensburg vom 01.04.2026</u>	
	Unsererseits sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Baumaßnahmen geplant. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?the me=shng	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

17	<u>Dataport vom 31.03.2026</u>	
	Keine Angaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	<u>GPV Norderbeste vom 21.04.2026</u>	
	Der GPV Norderbeste ist durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Parallelverfahren laufende Bebauungsplanaufstellung Nr. 130 nicht direkt betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	<u>Vodafone vom 29.04.2026</u>	
a	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
b	<u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	<u>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 11.05.2026</u>	
	Mit Schreiben vom 27.03.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT). Der LBV.SH nimmt wie folgt Stellung: Gegen die o.g. Bauleitpläne der Stadt Bad Oldesloe bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	

a	Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVObI. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 226, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Bauliche Maßnahmen sind im 20 m-Bauverbotsstreifen nicht beabsichtigt. Die hier liegenden Leitungen und die Zufahrt bestehen bereits und werden nicht verändert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b	Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das Flurstück 182, Flur 6, Gemarkung Blumendorf zu erfolgen. Sofern ein Um- bzw. Ausbau des unmittelbaren Einmündungsbereiches des o.g. Flurstückes in die Landstraße 226 Abschnitt 050 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, hierfür entsprechende Detailplanunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Die Veränderung der Erschließung gegenüber dem Betrieb der bestehenden Biogasanlage ist nicht geplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
c	In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass an der freien Strecke der Landstraße 226 keine direkten Zufahrten und Zugänge angelegt werden dürfen.	Ein Flächennutzungsplan beinhaltet keine Regelungen zu Anbauverböten. Die Stellungnahme wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanes Nr. 130 dahingehend berücksichtigt , dass parallel der L 226 ein Grünstreifen festgesetzt wird. Hier sind Zufahrten nachfolgend nicht erlaubt. Zudem wird für den Bereich der Versorgungsfläche, die direkt an die L 226 grenzt ein Bereich festgesetzt, in dem Zufahrt nicht erlaubt sind. Stattdessen erfolgt eine bindende Zuordnung der Erschließung der Versorgungsfläche vom gemeindlichen Weg aus.
d	In der Begründung wird unter dem Punkt 3.5 (Seite 28) angemerkt:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .

	„Im Norden besteht eine direkte Zufahrt an die L 226. Sie dient jedoch nicht der Erschließung des Plangebietes“. An der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze entlang der Landstraße 226 ist keine Zufahrt auffindbar. Der Satz kann aus der Begründung entfernt werden.	
e	Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können	Ein Flächennutzungsplan beinhaltet keine Regelungen zu Lichtabschirmungen. Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass parallel der L 226 ein Grünstreifen festgesetzt wird, auf dem ein Knick zu pflanzen ist. Somit entsteht eine natürliche Lichtabschirmung. Alle weiteren Punkte sind in der Projektplanung abzustimmen.
f	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsempfehlung
1	Privatperson vom 10.04.2026	
a	Unter Punkt 4.3.2 steht im 2. Absatz, die Abwasserentsorgung im Bereich des B-Plans 106 erfolge über entsprechende Sammelgruben, im 3. Absatz das Regenwasser werde in Regenrückhaltebecken gesammelt, vorbehandelt und kontrolliert in die vorhandenen Vorfluter abgeleitet. Diese Systematik werde im Plangebiet fortgeführt. Hier ist nachzuschärfen: Ist bei der Fortführung nur das dort genannte Regenwasser oder auch das genannte Abwasser gemeint? Es sollten die Begriffe nach § 54 WHG verwendet werden. Abwasser ist danach sowohl	Für die Bauleitplanungen sind die Begriffe des § 5 und des § 9 BauGB relevant und nicht die des § 54 WHG. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 heißt es: “ <i>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</i> “ und in § 9 Abs. 1 Nr. 14: „ <i>die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung</i> “

	<ol style="list-style-type: none"> 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) als auch 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). 	<p><i>und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen“.</i></p> <p>Somit ist das Regenwasser ein separater Bestandteil des Abwassers und wird daher extra genannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
b	<p>Zur Schmutzwasserentsorgung ist festzustellen, sofern tatsächlich vorgesehen ist das anfallende Schmutzwasser über Sammelgruben zu sammeln und zur gemeindlichen Kläranlage abfahren zu lassen:</p> <p>Laut Schmutzwassersatzung der Stadt Bad Oldesloe ist hierfür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und ein bei den Stadtwerken Bad Oldesloe zu stellender Entwässerungsantrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn das Grundstück außerhalb des in der Anlage II der Schmutzwassersatzung gekennzeichneten Zentralbereichs liegt, was für den B-Plan Nr. 106 zutrifft. Die Verpflichtung zur Abfuhr des gesammelten Schmutzwassers liegt bei der Stadt.</p> <p>Östlich des Bebauungsplanes Nr. 106 wird sich zukünftig das Gewerbegebiet B-Plan 122 anschließen, bei dem das Schmutzwasser über eine Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt wird. Aus Sicht der Schmutzwasserentsorgung ergibt es keinen Sinn, eine dezentrale Anlage für Schmutzwasser zu erstellen, wenn in absehbarer Zeit ein öffentlicher Kanal zur Verfügung stehen wird.</p>	<p>Gemäß dem Termin zwischen dem Planungsträger und der unteren Wasserbehörde am 30.04.2026 soll das Abwasser von WC/Sanitäreanlagen auch weiterhin Sammelgruben zugeführt werden. Ein Anschluss an das zukünftige Abwassersystem des benachbarten B122 erscheint nicht geboten.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird. Alle weiteren Punkte werden in der Projektplanung beachtet.</p>
c	<p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung: Die notwendige Erstellung eines A-RW 1-Nachweises ist genannt. Bei ausschließlicher Ableitung in Vorfluter sind Maßnahmen zu ergreifen, die die deutliche</p>	<p>Der A-RW 1-Nachweise wurde gemäß den Vorgaben des Erlasses erstellt. Für diesen muss vor dem Satzungsbeschluss zum</p>

<p>Schädigung der Wasserhaushaltsbilanz minimieren. Die genannten Technischen Bestimmungen sind Ende 2023 außer Kraft getreten. Seitdem sind die Anforderungen, die sich aus dem DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer- Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ ergeben, einzuhalten. Das DWA A 102-2 stellt die bundesweit geltende technische Regel für die Behandlung von Niederschlagswasser dar.</p>	<p>parallelaufenden Bebauungsplan Nr. 130 eine Inaussichtstellung vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Nachweis Anlage der Begründung wird.</p>
---	---